

Begründung:

Zu 1.)

Die Möglichkeiten und voraussichtlichen Kosten der Einrichtung eines Rathaus-TV wurden bereits mehrfach erörtert und entsprechend beraten (SV-Nr. 11//0246, 11//0149 und 11//0082). Zusammenfassend ist dabei festzustellen, dass die gewünschte Übertragung der Sitzungen des Rates der Stadt Schortens per Livestream im Internet aus Gründen der Wirtschaftlichkeit lediglich durch eine(n) externe(n) Anbieter/-in erfolgen sollte. Die relevanten Erwägungsgründe wurden bereits in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 08.05.2012 (SV-Nr. 11//0246) dargelegt.

Nach ersten Kostenkalkulationen im Rahmen von Preisabfragen regionaler Presseredaktionen werden je Sitzungsveranstaltung voraussichtlich Kosten in Höhe von 400 € bis 700 € entstehen, wobei diese sowohl die Aufwendungen für die tatsächliche Produktion des Bild- und Tonmaterials als auch das „Streamen“ bzw. die Übertragung und Bereitstellung eines abrufbaren Audio- und Videosignals beinhalten. Bedingt durch unterschiedliche Varianten der (technischen) Umsetzung sind einzelne Details der vorliegenden Angebote noch abzuklären, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine abschließende Entscheidung über eine Fremdvergabe möglich ist.

...

2

Gleichwohl ist zu erwarten, dass im Rahmen der Auftragsvergabe an die/ den günstigste(n) Bieter/-in Kosten zwischen 400 € und 500 € je übertragene Veranstaltung anfallen werden.

Da die Nachfrage zu diesem Projekt nur schwer vorherzusehen ist, sollte die Laufzeit vorerst auf ein Jahr befristet und der Erfolg zeitnah evaluiert werden. Im Zuge dessen ist ebenfalls, alternativ oder ergänzend zum Livestream die Option einer nachträglichen und zusammenfassenden audiovisuellen Präsentation der wesentlichen Sitzungsinhalte in Erwägung zu ziehen.

Die kostengünstigste nachträgliche Bereitstellung der bereits jetzt schon gefertigten Tonaufzeichnungen der durchgeführten Sitzungen auf der städtischen Homepage scheint ebenso wenig eine tatsächliche Alternative zum beabsichtigten Livestream zu sein, wie die Liveübertragung der Sitzung im Sinne eines Web-Radios, wobei bei letzterer Variante lediglich zusätzliche Providerkosten anfallen würden.

Zu 2.)

Die Zulässigkeit der Liveübertragung ist zwingend in die Geschäftsordnung aufzunehmen, da die bisherigen Regelungen lediglich Tonbandaufzeichnungen zu Protokollzwecken und im Übrigen stillschweigend bzw. widerspruchsfrei geduldete Mitschnitte erlauben. Insbesondere zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Ratsmitglieder sollte deren grundsätzliche Zustimmung vorliegen und das Verfahren bei einer gänzlichen oder bedingten Zustimmungsverweigerung geregelt werden. Hierbei sollte ebenso die quasi nachträgliche Ablehnung im Laufe einer Sitzung Berücksichtigung finden. Ein derartiger Umstand erfordert zwangsläufig die Schaffung weiterer technischer Voraussetzungen zur Verhinderung von Rechtsverstößen.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die ebenfalls anwesenden SitzungsteilnehmerInnen und Öffentlichkeit. Hier sollte vollständig auf die Aufzeichnung eines Gastes verzichtet oder diese zuvor der expliziten oder konkludenten Zustimmung unterworfen werden.

Weiterhin sollte eine Regelung zur sofortigen Beendigung der Aufzeichnung im Zuge eines etwaigen Ausschlusses der Öffentlichkeit enthalten sein. Zudem ist auch zu gewährleisten, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz auch im Falle eines technisch bedingten Ausfalles des Übertragungssignales gewahrt bleibt.